



Reglement

"Glasfaser für Alle"

der Einwohnergemeinde Luthern

gültig ab 1. Januar 2026

Beschluss vom 3. Dezember 2025

Die Einwohnergemeinde von Luthern erlässt mit dem Beschluss der Stimmberchtigten vom 3. Dezember 2025:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsform

Die «Glasfaserversorgung für Alle» der Einwohnergemeinde Luthern, im folgenden GFA genannt, ist ein Betrieb des öffentlichen Rechtes und wird in einer separaten Spezialfinanzierung geführt.

Art. 2 Aufsicht und Verwaltung

Die GFA untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser teilt den Verwaltungszweig einem seiner Mitglieder, in der Regel der Ressortleitung Bau/Infrastruktur, zu und wählt das Betriebspersonal.

Art. 3 Aufgabe

Es ist die Aufgabe des Gemeinderates, den Anschluss aller als Wohnung oder Betrieb genutzten Liegenschaften an die GFA sicher zu stellen. Er legt zudem Vorschriften, Tarife und Anschlussverträge fest. Die GFA kann auf Bestellung eigene Dienste oder Dienste weiterer Anbieter in alle Gebäude der Gemeinde Luthern liefern. Das Angebot kann Internetzugang, Festnetztelefonie, Fernsehen sowie weitere Dienste enthalten. Die GFA sorgt dafür, dass für alle Gebäude eine zur Ausübung privater und beruflicher Tätigkeiten genügend starke Bandbreite zur Verfügung steht.

Art. 4 Rechtsverhältnis GFA mit Glasfaser-Nutzern und Abonnenten

Dieses Reglement und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften, Tarife und Anschlussverträge, bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen der GFA, den Liegenschafts- bzw. Gebäudebesitzern sowie den GFA-Nutzern und -Abonnenten

Art. 5 Erschliessungspflicht

Für alle bewohnten oder durch Betriebe mit Telekommunikationsbedarf genutzten Gebäude besteht eine Erschliessungspflicht. Der Gebäudeanschluss wird möglichst im Keller oder Eingangsbereich des Gebäudes, nahe der übrigen Kabeleinführungen, montiert. Mit der Erschliessungspflicht sind keine unmittelbaren Nutzungspflichten verbunden.

Für nichtbewohnte Gebäude, wie reine Ökonomiegebäude, besteht keine Erschliessungspflicht – es besteht aber auch kein Erschliessungsrecht. GFA entscheidet auf ein Gesuch hin über eine Erschliessung. In diesem Fall besteht in der Folge die Anschlusspflicht. Dabei trägt der Eigentümer die vollen Erschliessungskosten inklusive aller Zuleitungen sowie Kabelkanalisationen, Glasfaserkabel und der notwendigen Installationen.

II. Einrichtung der Glasfaser

Art. 6 Begriffe

- POP: Zentrale des Glasfasernetzes (Point of Presence, ehemaliges Postgebäude, Unterdorf 9, Luthern)
BEP: Hausanschlusskasten (Building Entry Point)
OTO: Anschluss-Steckdose (Optical Telecommunications Outlet)

Art. 7 Umfang und Leistung

Die GFA umfasst die Installationen im POP sowie das gesamte Kabelkanalisation- und Glasfasernetz bis in die Gebäude zum BEP und der OTO-Dose in der Wohnung bzw. im Betrieb. GFA stellt den Glasfaser-Nutzern die OTO-Dose montiert und betriebsbereit zur Verfügung. Diese ermöglicht den Abschluss von Telekommunikations-Abonnementen mit der GFA oder dem Provider ihrer Wahl.

Art. 8 Bedienung

Die im Eigentum der GFA stehenden und gemieteten Einrichtungen wie Rohre, Kanäle, Glasfaserkabel, Spleissmuffen und BEP dürfen nur durch Mitarbeitende der GFA oder deren Beauftragte bedient werden. Davon ausgenommen ist die OTO-Dose. Diese wird durch die Abonnenten als Anschlusspunkt genutzt.

Art. 9 Schutz und Unterhalt des Netzes

Die Einrichtungen müssen vor Beschädigung geschützt sowie laufend gepflegt und soweit zweckmässig in Stand gehalten werden.

Art. 10 Einschränkung und Unterbrüche

Die GFA ist im Fall höherer Gewalt, bei Betriebsstörungen, Erstellen von Neuanschlüssen, Reparaturen etc. berechtigt, Einschränkungen oder Unterbrüche in der Versorgung zu verfügen. Die GFA trifft alle ihr notwendig erscheinenden

Massnahmen für eine rasche Behebung von Störungen zwischen POP und OTO sowie der von der GFA betriebenen Dienste. Soweit sie vorausgesehen werden können, sind Unterbrüche und Einschränkungen im Voraus anzuseigen, und zwar mündlich, schriftlich oder durch Anschlag.

Art. 11 Schutzmassnahmen

Bei Leistungsunterbrüchen haben die Abonnenten von sich aus, alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um direkte oder indirekte Schäden und Versäumnisse zu vermeiden.

Art. 12 Haftung für Schaden

GFA übernimmt keinerlei Haftung für nachteilige Folgen aus den Art. 8 - 11 und gewährt deswegen keine Ermässigung des Abonnementspreises. GFA ist für eine rasche Behebung der Störungen im Glasfasernetz sowie der von der GFA betriebenen Dienste besorgt, übernimmt aber keine Kosten von Folgeschäden infolge Leistungsausfällen:

- a. bei Schäden und Schadenfolgen, die an Kabelkanalisationen, Glasfaserkabel, Installationen und Einrichtungen entstehen, die nicht ihr Eigentum sind,
- b. bei Schäden und Schadenfolgen, die auf Handlungen oder pflichtwidrige Unterlassungen zurückzuführen sind,
- c. bei höherer Naturgewalt und dergleichen,
- d. bei vorübergehenden Unterbrüchen im Falle von Wartungsarbeiten und Reparaturen.

III. Glasfasernetz

Art. 13 Kabelkanalisationen und die Glasfaserkabel

Kabelkanalisationen werden im GIS des Kantons Luzern dokumentiert. Sie dürfen durch Dritte nicht unterbrochen werden. Ein Unterbruch ist durch den Verursacher unverzüglich GFA anzuseigen.

Art. 14 Erstellung und Unterhalt

Die Kabelkanalisationen und die Glasfaserkabel werden von der GFA erstellt und durch sie unterhalten.

Art. 15 Kabelkanalisationen und Glasfaserkabel auf öffentlichem Grund

Die Glasfaserkabel werden in der Regel in bestehende Kabelkanalisationsrohre anderer Werke oder in neue, der GFA gehörende Kabelkanalisationsrohre verlegt. GFA ist berechtigt, in die vorgesehenen Strassenzüge sowie über Land solche Rohre und Kabel zu verlegen.

Art. 16 Kabelkanalisationen und die Glasfaserkabel in privatem Grund

GFA bestimmt Durchmesser und Lage der Kabelkanalisationen und die Glasfaserkabel, legt Zahl und Standort der Verteiler fest und trifft auch alle weiteren nötigen Entscheidungen wie die Erstellung der nötigen Zuleitungen und Verteiler. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die Verlegung dieser Kabelkanalisationen und die Glasfaserkabel in ihren Grundstücken unentgeltlich zu dulden. Dabei nimmt GFA, wenn möglich und finanziell vertretbar, Rücksicht auf Wünsche der Grundeigentümer.

Art. 17 Kosten der Kabelkanalisationen und Glasfaserkabel

Alle Kabelkanalisationen und die Glasfaserkabel von der Zentrale bis zum BEP werden auf Kosten der GFA erstellt. Die Baulanderschliessung in der Bauzone werden auf Kosten von GFA bis zur Grundstücksgrenze erschlossen. Die Kosten für die Erschliessung durch Kabelkanalisation innerhalb des Grundstücks bis ins Haus (OTO-Dose) gehen bei Neubauten zu Lasten der Grundeigentümer bzw. Bauherren.

Art. 18 Verlegen bestehender Kabelkanalisationen und die Glasfaserkabel

Muss eine bestehende Kabelkanalisationen und die Glasfaserkabel verschoben bzw. umgelegt werden, wird zwischen den Beteiligten eine einvernehmliche Lösung hinsichtlich der neuen Glasfaser-Leitungsführung und den entstehenden Kosten angestrebt.

Art. 19 Eigentum, Unterhalt, Haftung

Die Glasfaserkabel sind Eigentum der GFA und von dieser ständig in betriebsbereitem Zustand zu halten. Mängel hat der Abonnent der GFA zu melden.

Art. 20 Standort, Zutritt, Inhauserschliessung

Der Gebäudeeigentümer bzw. der Glasfaser-Nutzer stellt für die Erschliessung den Wandplatz für den Einbau des BEP unentgeltlich zur Verfügung. Über den genauen Standort des BEP entscheidet die GFA. Wünschen wird nach Möglichkeit Rechnung getragen. Der Standort muss frostsicher und für Unterhaltsarbeiten zugänglich sein. Inneninstallationen sind Anlageteile im Anschluss an den BEP wie Glasfaserkabel, Kabelschutzrohre und die OTO-Dose. Nach Möglichkeit werden die Haus-Verkabelungen in bestehende Kabelrohre verlegt. Bei bestehenden Gebäuden werden die Installationskosten für BEP und eine (1) OTO-Dose durch GFA getragen, falls die OTO-Dose maximal 40 Leistungsmeter vom BEP entfernt ist. Darüberhinausgehende Installationskosten trägt der Gebäudebesitzer.

Art. 21 Vorprüfung, Nachkontrolle

GFA hat über alle Installationen das Kontrollrecht. Zur Ausübung dieses Rechtes ist ihr auf Voranmeldung der Zutritt zur Liegenschaft gestattet.

IV. Erschliessungsanmeldung, Anschlussvertrag und Nutzung

Art. 22 Erschliessungsanmeldung von Gebäuden

Für jede Neuerschliessung ist der GFA bis zur festgesetzten Frist eine Erschliessungsanmeldung einzureichen. Die Anmeldungen müssen auf den Namen des Grundeigentümers lauten. Auf Anfrage unterstützt die GFA die Gesuchstellung. Nicht fristgerecht eingereichte Anmeldungen werden durch GFA vorgenommen und sind rechtsgültig.

Art. 23 Anschlussvertrag inkl. OTO-Dose

Für jeden Anschluss einer OTO-Dose ist bis zur festgesetzten Frist, spätestens aber bis zur Installation der OTO-Dose, ein GFA-Anschlussvertrag abzuschliessen. Der Vertrag muss auf den Namen des Grundstückseigentümers lauten und die weiteren notwendigen Angaben enthalten.

Art. 24 Service Abonnement-Vertrag

Inhaber eines Anschlusses mit Nutzung von Fernmeldediensten können mit der GFA oder einem Provider ihrer Wahl Verträge über Kommunikationsdienstleistungen abschliessen. Umfang, Art und Kosten für solche Dienstleistungen variieren je nach Anbieter. Zwingende Voraussetzung dafür ist ein gültiger und bezahlter Anschlussvertrag für das betreffende Gebäude.

Art. 25 Rechnungsstellung Anschluss

Die Rechnungsstellung für die einmalige Anschlussgebühr erfolgt gemäss aktuell geltender Tarifordnung durch die GFA. Rechnungsempfänger ist jeweils der im Grundbuch eingetragene Eigentümer.

Art. 26 Handänderungen

Der Käufer eines Gebäudes übernimmt per Nutzen- und Schadenübergang die Rechte und Pflichten des früheren Eigentümers gegenüber der GFA. Für allfällige unbeglichene bzw. offene finanzielle Forderungen von GFA in Bezug auf die Erschliessung haftet bei Handänderungen automatisch der neue Eigentümer.

Art. 27 Zahlungsfrist

Alle Rechnungen der GFA für Anschluss-, Aufschaltungs- und Nutzungsgebühren sind binnen 30 Tagen nach Zustellung zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Frist wird ein Verzugszins gemäss Tarifordnung berechnet. Reklamationen, die Rechnungen der GFA betreffen, sind binnen 10 Tagen nach Zustellung bei GFA anzubringen. GFA kann bei Zahlungsverzug von über drei Monaten sämtliche Fernmeldedienste und andere Leistungen sistieren, wobei die Abonnemente dadurch nicht gekündigt sind.

V. Rechtsmittel, Inkrafttreten

Art. 28 Zuständigkeit, Rechtsmittel

Bei Streitigkeiten aus diesem Reglement entscheidet der Gemeinderat. Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann binnen 30 Tagen seit dessen Zustellung durch schriftliche und begründete Eingabe Einsprache beim Gemeinderat

Luthern erhoben werden. Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates kann binnen 30 Tagen seit dessen Zustellung Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat des Kantons Luzern erhoben werden. So weit dieses Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Luzern (VRG).

Art. 29 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement ersetzt das Reglement vom 17. Mai 2020 und tritt nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2025 per 1. Januar 2026 in Kraft.

6156 Luthern, 3. Dezember 2025

Gemeinde Luthern

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Alois Huber

Alois Fischer